

# Südlicher Dortmunder Schützenbund e.V. von 1895

## Satzung



Geschäftsordnung  
Regelungen  
Jugendsatzungen

Satzung

## **Satzung des Südlichen Dortmunder Schützenbundes e.V. von 1895**

### **§ 1 Name, Sitz und Farben**

- (1) Der im Jahre 1895 gegründete Verein führt den Namen „Südlicher Dortmunder Schützenbund e.V. von 1895“ (SDSB) und hat seinen Sitz in Dortmund.
- (2) Die Vereinsfarben sind blau-gelb.
- (3) Der SDSB ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.

### **§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben**

- (1) Der SDSB bezweckt die Pflege des Schießsports, der Jugendförderung und des Schützenbrauchtums gemäß seiner Tradition.
- (2) Der SDSB ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SDSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des SDSB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SDSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Seine Aufgaben sieht der SDSB in der
  1. Pflege des Schieß- und Ausgleichssports,
  2. Jugendpflege und der Förderung des Nachwuchses,
  3. Erhaltung der Schützentradition, insbesondere durch öffentliche Veranstaltungen, der Pflege der Gemeinschaft und der Geselligkeit der Mitglieder.
- (4) Der SDSB ist Mitglied des Westfälischen Schützenbundes. Dessen Satzung, Ordnungen und Richtlinien sowie die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes erkennt er an. Diese Regelungen sind auch für die Mitglieder des SDSB verbindlich. Soweit die Vereinsordnungsgewalt in dieser Satzung und den zu ihrer Ausführung ergangenen Bestimmungen keine besondere Regelung erfahren hat, gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des Westfälischen Schützenbundes.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der SDSB besteht aus jugendlichen Mitgliedern bis 18 Jahren und erwachsenen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **Satzung**

- (2) Jugendliche Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht in der Jugendversammlung und nach Vollendung des 16. Lebensjahres aktives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Erwachsene Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.
- (4) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist möglich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des SDSB kann jede natürliche Person werden, welche Zweck, Ziele und Aufgaben des SDSB anerkennt.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des SDSB zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Aufnahmemitteilung an das Mitglied. Der Aufnahmeantrag kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Aufnahme des neuen Mitgliedes ist vom Abteilungsvorstand (Kompanievorstand) in der Mitgliedsversammlung der Abteilung (Kompanie) bekannt zu geben.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des SDSB an.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  1. Austritt
  2. Ausschluss
  3. Tod des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann nur zum Jahresende erfolgen. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vorher beim Vorstand eingegangen sein.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  1. gegen die Satzung und Ordnungen des SDSB verstößt, das Ansehen des SDSB schädigt oder die Ziele und Aufgaben des SDSB gefährdet,
  2. sich unehrenhafte Handlungen zu Schulden kommen lässt,
  3. trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag oder ggf. beschlossene Umlagen nicht gezahlt hat.Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## **Satzung**

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen diesen Bescheid innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich Widerspruch beim geschäftsführenden Vorstand einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Er ist der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem SDSB.

### **§ 6 Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen**

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der SDSB Aufnahmegebühren und monatliche Mitgliedsbeiträge. Darüber hinaus kann er Umlagen festsetzen.
- (2) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des SDSB ist das Kalenderjahr.

### **§ 8 Organe**

Organe des SDSB sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SDSB. Sie wird von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter-in geleitet.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies
  1. der Vorstand beschließt oder
  2. 25 % der Mitglieder schriftlich mit Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Den Mitgliedern des SDSB wird mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eine schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung zugesandt.

## Satzung

- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
1. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes einschließlich des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüferinnen,
  2. Entlastung des gesamten Vorstandes,
  3. Wahl des neuen Vorstandes, ausgenommen Abteilungsleiterinnen (Kompanieführerinnen), Jugendleitung, Beisitzerinnen, Schützenkönig-in und Schützenkaiser-in,
  4. Wahl der Kassenprüferinnen,
  5. Änderung der Satzung,
  6. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
  7. Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
  8. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen,
  9. Entscheidung über die eingereichten Anträge,
  10. Entscheidung über den Widerspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes gegen seinen Ausschluss,
  11. Änderung des Vereinszwecks,
  12. Auflösung des SDSB.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Anträge, über die mit Stimmgleichheit abgestimmt wurde, gelten als abgelehnt. Wahlen, bei denen keine(r) der vorgeschlagenen Kandidaten / Kandidatinnen eine Stimmenmehrheit erzielt haben, sind zu wiederholen. Die Zulässigkeit von Dringlichkeitsanträgen kann nur mit 2/3 Mehrheit, die Änderung der Vereinssatzung nur mit 3/4 Mehrheit, die Auflösung des SDSB nur mit 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder notwendig.
- (8) Jedes Mitglied des SDSB kann Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung stellen. Die Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung eingebracht werden, wenn die Mitgliederversammlung zuvor die Dringlichkeit der Anträge bestätigt hat. Vor Abstimmung über die Dringlichkeit eines Antrages ist lediglich eine Begründung des Antragstellers und eine Gegenrede zugelassen.
- (9) Jedem Mitglied des SDSB, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Richtigkeit der Niederschrift ist von der nächsten Mitgliederversammlung festzustellen.

## Satzung

### § 10 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des SDSB ehrenamtlich und besteht aus dem

1. geschäftsführenden Vorstand
2. erweiterten Vorstand.

(2) Zum geschäftsführenden Vorstand gehören

1. der/die Vorsitzende (Präsident-in)
2. der/die stellvertretende Vorsitzende
3. der/die Geschäftsführer-in (Schriftführer-in)
4. der/die Schatzmeister-in (Kassierer-in)
5. der/die Sportleiter-in.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der SDSB wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Die Ausübung einer Doppelfunktion des/der stellvertretenden Vorsitzenden ist für die Ämter der unter Absatz (2) Ziffern 3, 4 und 5 genannten Personen zugelassen.

(3) Zum erweiterten Vorstand gehören

1. der/die stellvertretende Geschäftsführer-in
2. der/die stellvertretende Schatzmeister-in
3. der/die stellvertretende Sportleiter-in
4. die Damenleiterin
5. der/die Presse- und Sozialwart-in
6. der/die Abteilungsleiter-innen (Kompanieführer-innen)
7. der/die Jugendleiter-in
8. der/die stellvertretende Jugendleiter-in
9. Beisitzer-innen der Abteilungen
10. vom Vorstand ernannte Beisitzer-innen
11. der/die amtierende Schützenkönig-in bzw. Schützenkaiser-in.

(4) Die Amtszeit der in Absatz (2) und in Absatz (3) unter Ziffern 1 - 5 aufgeführten Vorstandsmitglieder beträgt regelmäßig drei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

(5) Die Aufgaben des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.



# Geschäftsordnung

## **Geschäftsordnung** (Stand: 14.02.2009)

### **§ 1 Gliederung**

Der SDSB gliedert sich in Abteilungen (Kompanien) und die Jugendgruppe.

#### (1) Abteilungen

Die Abteilungen werden durch Beschluss des Vorstandes des SDSB gebildet und aufgelöst. Sie werden vom Abteilungsvorstand (Kompanievorstand) geführt. Ihm gehören an:

1. der/die Abteilungsleiter-in (Kompanieführer-in)
2. der/die Schriftführer-in (Kompanieschriftführer-in)
3. der/die Kassierer-in (Kompaniekassierer-in)
4. der/die Schießwart-in (Kompanieschießwart-in).

#### (2) Jugendabteilung (Jugendgruppe)

Die Zusammensetzung des Jugendvorstandes regeln die Satzungen der Jugendabteilung.

### **§ 2 Ordnungen**

#### (1) Finanzordnung

1. Über die Kasse des SDSB ist ordnungsgemäß Buch zu führen. Die Einnahmen und Ausgaben sind getrennt nach ihrem Verwendungszweck festzuhalten.
2. Die Kasse ist jederzeit auf Verlangen der Rechnungsprüfer-innen bereitzustellen.
3. Für das folgende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen.
4. Der Mitgliederversammlung ist der Kassenbericht für das abgeschlossene Geschäftsjahr und der Haushaltsplan vorzulegen.
5. Die im Auftrage des SDSB von den Abteilungen treuhänderisch geführten Kassen (Kompaniekassen) sind und bleiben Vereinsvermögen des SDSB.
6. Zuschüsse oder Aufwandsentschädigungen, die zur Förderung des Sports oder der Jugend sowie zur Erhaltung der Gemeinschaft aufgewendet werden, sind keine Zuwendungen im Sinne des § 2 Abs. (2) der Satzung.

#### (2) Beitragsordnung

1. Die Beiträge sind halbjährlich im Voraus und zwar für das 1. Halbjahr bis zum 10. Februar und für das 2. Halbjahr bis zum 10. August eines jeden Jahres zu zahlen.
2. Die Aufnahmegebühr wird am Tage der Aufnahme in den SDSB fällig.
3. Die Fälligkeit von Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### (3) Wahlordnung

1. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter werden nach folgendem Turnus gewählt:
  1. Jahr            Geschäftsführer-in  
                         stellvertr. Schatzmeister-in  
                         stellvertr. Sportleiter-in
  2. Jahr            Schatzmeister-in  
                         Sportleiter-in  
                         stellvertr. Vorsitzende(r)
  3. Jahr            Vorsitzende(r)  
                         stellvertr. Geschäftsführer-in
2. Die Vorstandsmitglieder der Abteilungen (Kompanien) gemäß § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung werden von der Mitgliederversammlung der Abteilungen für drei Jahre gewählt.
3. Aus jeder Abteilung (Kompanie) werden je ein Kassenprüfer / eine Kassenprüferin gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre mit der Maßgabe, dass nach einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen ausscheiden. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.
4. Jede Abteilung (Kompanie) hat das Recht, einen Beisitzer / eine Beisitzerin in den Vorstand zu wählen.

### (4) Versammlungs- und Sitzungsordnung

1. Jede Abteilung (Kompanie) führt zwei Mitgliederversammlungen im Jahr, eine davon analog zu § 9 der Satzung, soweit es die Angelegenheiten der Kompanie betrifft, durch.
2. Der erweiterte Vorstand tritt vierteljährlich zu einer Sitzung zusammen. Aus aktuellem Anlass ist jederzeit die Einberufung einer Vorstandssitzung möglich.
3. Die Versammlungen und Sitzungen werden nach parlamentarischen Grundsätzen durchgeführt.
4. Der/Die Versammlungsleiter-in eröffnet und schließt die Versammlung oder Sitzung. Er/Sie wacht über einen disziplinierten Ablauf. Wortmeldungen sind in ihrer zeitlichen Reihenfolge zu berücksichtigen. Das Wort darf nur nach Erteilung durch den/die Versammlungsleiter-in ergriffen werden. Er/Sie kann den/die Redner-in und ausartende Diskussionen jederzeit unterbrechen, um eine Frage zu beantworten oder beantworten zu lassen, den/die Redner-in zur Ordnung zu rufen bzw. zum Thema zurückzuführen, dem/der Redner-in das Wort zu entziehen. Ein Antrag auf Beendigung der Diskussion kann jederzeit von den nicht an der Diskussion beteiligten Mitgliedern gestellt und von dem/der Versammlungsleiter-in zur Abstimmung gebracht werden.

5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Soweit durch Beschluss der Versammlung eine geheime Abstimmung erforderlich wird, so hat diese schriftlich auf nicht gekennzeichneten, gleichgroßen und farbgleichen Stimmzetteln zu erfolgen. Vor einer geheimen Abstimmung sind aus der Versammlung mindestens drei Stimmenzähler zu wählen oder zu benennen.

### (5) Sportordnung

1. Bei allen sportlichen Veranstaltungen sind die gültigen Sportordnungen, insbesondere die des Deutschen Schützenbundes (DSB), maßgebend und zu beachten.
2. Jede Person, die sich auf dem Schießstand befindet, ist verpflichtet, die Bestimmungen der aushängenden Schieß- und Standortordnung zu beachten.
3. Das von dem/der Sportleiter-in eingesetzte Aufsichtspersonal ist für den reibungslosen Ablauf und für die Sicherheit beim Schießen und bei anderen sportlichen Übungen verantwortlich.
4. Den Anweisungen der Aufsichtspersonen hat jeder Folge zu leisten.

## § 3 Aufgaben

### (1) des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung

1. Der/Die Vorsitzende repräsentiert den SDSB. Er/Sie leitet die Mitgliederversammlungen, die Vorstandssitzungen und überwacht die Geschäftsführung des SDSB.
2. Der/Die Geschäftsführer-in führt die Geschäfte des SDSB entsprechend der Satzung, der Geschäftsordnung und der gefassten Beschlüsse nach den Weisungen des Vorstandes. Er/Sie unterzeichnet gemeinsam mit dem/der amtierenden Versammlungsleiter-in alle von dem/der Protokollführer-in gefertigten Niederschriften über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
3. Der/Die Schatzmeister-in verwaltet verantwortlich das Vermögen des SDSB. Er/Sie ist für alle steuerlichen Angelegenheiten des SDSB zuständig. Er/Sie hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Bücher zu führen, für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss und für das folgende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan zu erstellen und diese der Mitgliederversammlung vorzulegen. Er/Sie ist verpflichtet, die Kasse jederzeit revisionsfähig zu halten.
4. Der/Die Sportleiter-in ist für die Durchführung des Schieß- und Ausgleichssports des SDSB verantwortlich. Er/Sie hat die Aufgabe, diesen Sport zu gestalten und zu fördern.

### (2) des erweiterten Vorstandes gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung

## Geschäftsordnung

1. Die Stellvertretungen des geschäftsführenden Vorstandes haben diesen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Verhinderungsfalle zu vertreten.
2. Die Damenleiterin vertritt die Belange der weiblichen Mitglieder im Vorstand des SDSB. Sie nimmt deren Rechte bei Versammlungen und Sitzungen übergeordneter Verbände wahr.
3. Der/Die Presse- und Sozialwart-in leistet die Pressearbeit für den SDSB und vertritt dessen Interessen gegenüber der Sporthilfe e.V.
4. Die Aufgaben der Abteilungsleiter-innen sind in § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung geregelt.
5. Die Aufgaben des Jugendleiters / der Jugendleiterin und der Stellvertretung regeln die Satzungen der Jugendabteilung des SDSB. Sie haben die Jugend nach Maßgabe der Satzungen der Jugendabteilung des SDSB zu fördern und zu pflegen. Sie vertreten die Interessen der Jugendabteilung bei den Sitzungen des erweiterten Vorstandes des SDSB und bei Jugendversammlungen übergeordneter Verbände.
6. Die Beisitzer-innen aus den Abteilungen vertreten die Interessen ihrer Abteilungen (Kompanien) in den Sitzungen des Vorstandes.
7. Die Aufgaben der vom Vorstand ernannten Beisitzer-innen werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt.
8. Der/Die Schützenkönig-in oder Schützenkaiser-in repräsentiert den SDSB im traditionellen Bereich.

### (3) der Abteilungsvorstände

1. Der/Die Abteilungsleiter-in (Kompanieführer-in) führt und repräsentiert die Abteilung nach der Satzung und Geschäftsordnung des SDSB und dessen Vorstands- und Versammlungsbeschlüssen.  
Er/Sie leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen der Abteilung. Er/Sie hat alle geplanten Termine über Veranstaltungen und andere Aktivitäten der Abteilung dem geschäftsführenden Vorstand unmittelbar nach Festlegung anzuzeigen.
2. Der/Die Schriftführer-in fertigt die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen der Abteilung und unterzeichnet diese gemeinsam mit dem/der Versammlungsleiter-in.
3. Der/Die Kassierer-in verwaltet das Vermögen der Abteilung als Teil des Vereinsvermögens im Auftrage des Schatzmeisters des SDSB.  
Er/Sie hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Bücher zu führen, die Jahresabschlüsse zu erstellen und diese der Mitgliederversammlung der Abteilung vorzulegen.  
Er/Sie ist verpflichtet, die Kasse jederzeit revisionsfähig zu halten.

4. Der/Die Schießwart-in (Kompanieschießwart-in) ist für die Durchführung des Schießsportes an den Trainingsabenden, des traditionellen Vogelschießens und anderer Schießsportveranstaltungen der Abteilung verantwortlich.  
Er/Sie hat die Aufgabe, den Schießsport innerhalb der Abteilung zu gestalten und zu fördern.

Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes vertreten sich gegenseitig bei Bedarf und nach vorheriger Absprache.

#### **§ 4 Regelungen**

Es bestehen Regelungen, z. B. über Ehrungen, Beförderungen, Auszeichnungen, Dienstgrade, Tragen von Auszeichnungen, Ehrenmitgliedschaft, Schützenfeste, Königs- bzw. Kaiserbälle, Sportanlage, Geräte usw.  
Die Regelungen werden vom Vorstand beschlossen.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 25. November 2001

gezeichnet (Unterschriften):

Karl-Hermann Hammer

Günter Kimm

Jutta Saalman

Dieter Lohr

Geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 13. Februar 2009

# Regelungen

## 1. Ehrungen, Beförderungen und Auszeichnungen

- (1) Personen, die sich um den SDSB, WSB und DSB Verdienste erworben haben, können auf Antrag ausgezeichnet werden. Vorschläge hierzu können von jedem Mitglied eingebracht werden.
- (2) Über Ehrungen und Auszeichnungen des SDSB und über Anträge an den WSB und den DSB auf Ehrungen und Auszeichnungen entscheidet der Vorstand.
- (3) Über Beförderungen zum Unteroffizier, Feldwebel und Oberfeldwebel entscheidet der Abteilungsvorstand. Über Beförderungen zum Leutnant und weitergehende Beförderungen entscheidet der Vorstand.
- (4) Dem Schützenkönig, dem Prinz, deren Adjutanten und den Regimentsadjutanten stehen die Beförderung zum Leutnant zu, sofern sie nicht bereits in einem Offiziersrang stehen.
- (5) Der Schützenkönig, der Schützenkaiser oder der Prinz ist nach seiner Amtszeit in den nächsthöheren Rang, höchstens bis zum Oberstleutnant, zu befördern.
- (6) Ehrung abdankender Majestäten
  1. Dem Schützenkönig wird während seiner Amtszeit ein Hirschfänger verliehen. Über den Zeitpunkt entscheidet der Vorstand.
  2. Eine Schützenkönigin, welche die Rumpftrophäe errungen hat, erhält während ihrer Amtszeit eine goldene Erinnerungskrone als Schmuckstück im annähernden Wert eines mittelwertigen Hirschfängers. Über den Zeitpunkt entscheidet der Vorstand.
  3. Bei wiederholten Amtszeiten werden gleichwertige Erinnerungsgeschenke überreicht.
- (7) Offizieren kann für besondere Verdienste vom SDSB als Auszeichnung ein Hirschfänger verliehen werden.

- (8) Der SDSB vergibt für langjährige Mitgliedschaft folgende Auszeichnungen:

1.	20 Jahre aktive Mitgliedschaft	silberne Vereinsnadel
2.	25 Jahre passive Mitgliedschaft	silberne Vereinsnadel
3.	30 Jahre aktive Mitgliedschaft	goldene Vereinsnadel
4.	35 Jahre passive Mitgliedschaft	goldene Vereinsnadel
5.	40 Jahre aktive Mitgliedschaft	goldene Vereinsnadel mit Stein
6.	45 Jahre passive Mitgliedschaft	goldene Vereinsnadel mit Stein
7.	50 Jahre und je weitere 10 Jahre Mitgliedschaft	Vereinsnadel mit Jahreszahl

## 2. Dienstgrade und Tragen von Auszeichnungen

- (1) Dienstgrade des SDSB sind rangfolgend:  
Schütze - Unteroffizier - Feldwebel - Oberfeldwebel - Leutnant -  
Oberleutnant - Hauptmann - Major - Oberstleutnant - Oberst.
- (2) Zur Kennzeichnung der Ränge (Dienstgrade) dürfen nur die vom SDSB in einem Beschluss festgelegten Schulterstücke und Hutfedern getragen werden.

## Schulterstücke

Schütze	grün ausschließlich
Unteroffizier	grün mit silbernen und grün durchzogenen Rand ohne Balken
Feldwebel	grün mit silbernen und grün durchzogenen Rand mit Balken und einer kleinen silbernen Eichel
Oberfeldwebel	grün mit silbernen und grün durchzogenen Rand mit Balken und zwei kleinen silbernen Eicheln
Leutnant	silbern und grün durchzogen
Oberleutnant	silbern und grün durchzogen mit einer kleinen goldenen Eichel
Hauptmann	silbern und grün durchzogen mit zwei kleinen goldenen Eicheln
Major	silbern, grün durchzogen und geflochten, 120x40 mm
Oberstleutnant	silbern, grün durchzogen und geflochten, 120x40 mm, mit einer großen goldenen Eichel
Oberst	silbern, grün durchzogen und geflochten, 120x40 mm, mit zwei großen goldenen Eicheln
Geschäfts. Vorstand	golden, grün durchzogen und geflochten, 120x40 mm
Präsident	golden, grün durchzogen und geflochten, 120x40 mm, mit zwei großen goldenen Eicheln
der/die stellv. Vorsitzende	golden, grün durchzogen und geflochten, 120x40 mm, mit einer großen goldenen Eichel
Sportleiter	golden, grün durchzogen und geflochten, 120x40 mm, mit gekreuzten Gewehren
Schützenkönig	golden, grün durchzogen und geflochten, 125x45 mm, mit einer goldenen Krone
Schützenkaiser	golden, grün durchzogen und geflochten, 125x45 mm, mit einer großen goldenen Krone
Ex-Schützenkönig	Schulterstücke nach Dienstgrad mit einer goldenen Krone
Ex-Schützenkaiser	Schulterstücke nach Dienstgrad mit einer großen goldenen Krone

## Hutfedern

Leutnant	(7 Spielhahnfedern)
Oberleutnant	(9 Spielhahnfedern)
Hauptmann	(11 Spielhahnfedern)
Major	(16 Spielhahnfedern)
Oberstleutnant	(20 Spielhahnfedern)
Oberst	(25 Spielhahnfedern)
Präsident	(21 weiße Federn und Spielhahnfedern nach Rangordnung)
Ex-Präsident	(10 weiße Federn und Spielhahnfedern nach Rangordnung)
der/die stellv. Vorsitzende	(10 weiße Federn und Spielhahnfedern nach Rangordnung)
Schützenkönig	(26 weiße Federn)
Schützenkaiser	(39 weiße Federn)
Ex-Schützenkönig	(13 weiße Federn und Spielhahnfedern nach Rangordnung)
Ex-Schützenkaiser	(19 weiße Federn und Spielhahnfedern nach Rangordnung)
Prinz	(7 weiße Federn und Spielhahnfedern nach Rangordnung)
Ex-Prinz	(4 weiße Federn und Spielhahnfedern nach Rangordnung)

- (3) Nur verliehene Hirschfänger dürfen getragen werden.
- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie Schützenkönig und Schützenkaiser tragen goldene, die anderen Vereinsmitglieder silberne Eichenblätter am Kragen des Schützenrocks.

### **3. Ehrenmitgliedschaften**

Personen, die sich um den SDSB in herausragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitgliedschaften sind auf sechs Mitglieder begrenzt.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen gem. § 6 der Satzung freigestellt.

### **4. Schützenfeste und Königs-/Kaiserbälle**

- (1) Schützenfeste sind in der Regel in Abständen von zwei Jahren durchzuführen. Ausnahmen sind vom Vorstand zu beschließen. Das Schützenfest beginnt mit dem Vogelschießen, an dem sich jedes Mitglied zur Erringung der Trophäen und des Rumpfes (Königs-/Kaiserschuss) beteiligen kann. Gäste sind zum Trophäenschießen zugelassen, soweit der geschäftsführende Vorstand dies beschlossen hat.
- (2) Eine Trophäe gilt als abgeschossen, wenn sie an der dafür markierten Stelle durchtrennt wurde und von selbst fällt. Die Entscheidung hierüber trifft die gemeldete Aufsicht.
- (3) Schützenkönig-in wird die Person, die die Rumpftrophäe durch Abschießen erringt. Hat dieselbe Person den gleichen Erfolg beim darauffolgenden Vogelschießen, wird sie Schützenkaiser-in. Bei unmittelbarer Wiederholung bleibt dieselbe Person Schützenkaiser -in. Die Amtszeit gilt bis zum nächsten durchzuführenden Schützenfest.
- (4) Wird der Rumpf nicht abgeschossen, so wird der SDSB im traditionellen Bereich bis zum nächsten Schützenfest durch einen Repräsentanten vertreten. Die Repräsentation ist durch einen Vorstandsbeschluss zu regeln.
- (5) Wird ein Königs-/Kaiserball durchgeführt, so findet dieser in dem auf das Schützenfest folgende Jahr statt.
- (6) Für die Organisation und Durchführung der Feste ist der Vorstand zuständig.
- (7) Zu den Festen können befreundete Vereine, gemäß Beschluss durch den Vorstand, eingeladen werden.
- (8) Pflichten der Majestäten
  1. Der Schützenkönig/-kaiser trägt während seiner Amtszeit bei allen Repräsentationen die traditionelle Schützenkleidung und die Königskette.

2. Eine durch Abschuss des Rumpfes feststehende Königin oder Kaiserin erklärt zu Beginn ihrer Amtszeit, ob sie den SDSB mit Diadem und Königskette oder nur mit Diadem repräsentieren wird.
  3. Der amtierende Schützenkönig/-kaiser bzw. die amtierende Schützenkönigin/-kaiserin erhält zu den entstehenden Repräsentationskosten vom SDSB einen Zuschuss, dessen Höhe vom Vorstand beschlossen wird.
- (9) Der Adjutant eines Schützenkönigs trägt eine doppelte silberne Adjutantenschnur.  
Der Adjutant eines Schützenkaisers trägt eine doppelte goldene Adjutantenschnur.

## 5. Sportanlage und Geräte

- (1) Die in der Sportanlage angebrachten Aushänge, die das Verhalten in der Sportanlage und die Nutzung der vereinseigenen Geräte regeln, sind zu beachten.
- (2) Aufgrund der Raumverhältnisse können lediglich bis zu drei gestiftete Schützenscheiben in der Sportanlage aufgehängt werden. Soweit mehr als drei Schützenscheiben unterzubringen sind, werden diese im jährlichen Wechsel aufgehängt.

## 6. Schützenschnur

### (1) Bedingungen für das „Schützenschnur-Schießen“

	Schusszahl	benötigte Ringzahl für eine 15 Schuss-Serie		
Luftgewehr	15			
Luftpistole	15			
Luftgewehr /-pistole aufgelegt	15	LG	LP	aufgelegt
Jugendliche	bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	110	115	
Schützen- und Damenklasse	19. Lebensjahr bis 45. Lebensjahr	120	125	
Alters- und Damenaltersklasse	ab Vollendung des 45. Lebensjahres	110	115	
Seniorenklasse	ab Vollendung des 60. Lebensjahres	100	95	
Seniorenklasse 1	ab Vollendung des 55. Lebensjahres			135
Seniorenklasse 2	ab Vollendung des 64. Lebensjahres			130

Zur Erlangung der Auszeichnung muss mindestens 5-mal die benötigte Ringzahl in einem Jahr erzielt werden.

Es werden nur besonders gekennzeichnete Scheiben gewertet, die vor dem Schießen von der jeweiligen Aufsicht abgezeichnet werden müssen.

### **Pro Schießtag darf nur eine Serie geschossen werden.**

### (2) Reihenfolge der Schützenschnur

		Männer	Frauen
1.	Jahr	Grüne Schnur	Eichenblatt silber
2.	Jahr	1. kleine grüne Eichel	Eichel silber
3.	Jahr	2. kleine grüne Eichel	Eichel silber
4.	Jahr	1. kleine Silbereichel	Eichel silber
5.	Jahr	2. kleine Silbereichel	Eichel silber
6.	Jahr	Silberne Schnur	Eichel silber
7.	Jahr	1. kleine Silbereichel	Eichenblatt gold
8.	Jahr	2. kleine Silbereichel	Eichel gold
9.	Jahr	1. große Silbereichel	Eichel gold
10.	Jahr	2. große Silbereichel	Eichel gold
11.	Jahr	3. große Silbereichel	Eichel gold
12.	Jahr	Plakette	Eichel gold
13.	Jahr	Jahreszahl	Jahreszahl

Ab dem 13. Jahr kann eine Wiederholungszahl, beginnend mit der „1“, geschossen werden. Der Anhänger wird am Eichenblatt bzw. an der Plakette aus dem 12. Jahr befestigt.

## **7. Regelungen über Kostenbeteiligungen bei Geburtstagen, Hochzeiten, Königsbällen des Bundes und der Kompaniensowie bei Beerdigungen.**

Sofern zu nachfolgenden Ereignissen eingeladen wird oder Besuche gewünscht werden, werden folgende Regelungen zur Kostenbeteiligung für die Beteiligten (je Mitgliedschaft) empfohlen:

- (1) Geburtstag:**  
Bei 65, 70, 75, 80 Jahren und darüber jährlich erhält das Mitglied vom Bund 15,- € und von jeder zugehörigen Kompanie 5,- €. Voraussetzung ist eine 5-jährige Mitgliedschaft.  
Das amtierende Königspaar erhält vom Bund 15,- € und von jeder Kompanie 5,- € je Person.  
Bei Überschneidungen vorgenannter Termine gilt nur der einmalige Anspruch.
- (2) Hochzeit:**  
Bei der grünen, silbernen, goldenen, diamantenen und eisernen Hochzeit erhält das Mitglied vom Bund 15,- € und von jeder zugehörigen Kompanie 5,- €. Voraussetzung ist eine 5-jährige Mitgliedschaft.
- (3) Schützenfest des Bundes:**  
Der Bund überreicht einen Blumenstrauß an das scheidende und neue Königspaar.  
Die Kompanien überreichen je einen Blumenstrauß an das neue Königspaar.
- (4) Königsball des Bundes:**  
Von jeder Kompanie erhält das Königspaar 5,- € und eine Rose.
- (5) Kompaniekönigsschießen:**  
Der Bund überreicht einen Blumenstrauß an das scheidende und neue Königspaar.  
Die Gastkönigspaare und die Kompanien überreichen je einen Blumenstrauß an das neue Königspaar.
- (6) Kompaniekönigsball:**  
Das Bundeskönigspaar überreicht den amtierenden Kompaniekönigspaaren je eine Rose.
- (7) Beerdigung:**  
Die Kosten des Trauergebindes trägt der Bund zur Hälfte und die zugehörigen Kompanien anteilmäßig den Rest.  
**Ergänzung:**  
Sollte der Wunsch geäußert werden, dass statt des zgedachten Trauergebindes eine entsprechende Zuwendung auf ein Spendenkonto erfolgt, kann dem entsprochen werden, soweit dem keine wichtigen Gründe entgegenstehen. Sollte die Ablage eines Trauergebindes auf der Grabfläche nicht möglich sein (z.B. Seebestattung, Urnengrab) und nicht stattdessen um eine Spende gebeten worden sein, erfolgt keine Ausgleichszahlung an wen auch immer.

## **8. Änderung der Regelungen**

Die Änderung der Regelungen bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 25. November 2001

Geändert durch Vorstandsbeschluss am 18. März 2005

Geändert durch Vorstandsbeschluss am 01. Februar 2008

Geändert durch Vorstandsbeschluss am 23. Oktober 2009

Geändert durch Vorstandsbeschluss am 03. Februar 2012

Geändert durch Vorstandsbeschluss am 14. Februar 2014

Geändert durch Vorstandsbeschluss am 08. Mai 2015

Geändert durch Vorstandsbeschluss am 08. November 2019

Geändert durch Vorstandsbeschluss am 17. November 2023

# Jugendsatzungen

# Jugendsatzungen des Südlichen Dortmunder Schützenbundes e.V. von 1895

## § 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Südlichen Dortmunder Schützenbundes e. V. von 1895 sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

## § 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung des Südlichen Dortmunder Schützenbundes e. V. von 1895 führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Jugendabteilung des Südlichen Dortmunder Schützenbundes e. V. von 1895 sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen sozialen Rechtsstaates:

- (a) Förderung des Sports als Teils der Jugendarbeit.
- (b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- (c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- (d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung.
- (e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen.
- (f) Pflege der internationalen Verständigung.

## § 3 Organe

Organe der Jugend des Südlichen Dortmunder Schützenbundes e.V. von 1895 sind:  
Der Vereinsjugendtag  
Der Vereinsjugendausschuss.

## § 4 Vereinsjugendtag

- (a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des Südlichen Dortmunder Schützenbundes e.V. von 1895.  
Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- (b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
  1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
  2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses.
  3. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
  4. Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
  5. Wahl des Vereinsjugendausschusses.

## **Jugendsatzung**

6. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreisstadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
  7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird 14 Tage vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge durch Aushang einberufen.  
Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von 14 Tagen mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen stattfinden.
- (d) Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgelegt ist.
- (e) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (f) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

### **§ 5 Vereinsjugendausschuss**

- (a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:  
dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter  
...Beisitzern(innen)  
und 2 Jugendvertretern, die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche sind.
- (b) Als Beisitzer(innen) können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.  
(Jugendabteilungen mit weiblichen und männlichen Mitgliedern sollten je einen weiblichen und männlichen Jugendvertreter wählen lassen.)  
Der Vorsitzende und seine Stellvertreterin bzw. die Vorsitzende und ihr Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- (c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- (d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- (e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.  
Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- (f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- (g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

## Jugendsatzung

- (h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

### § 6 Wettkampfordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Wettkampfordnung des Westfälischen Schützenbundes.

Die Selbstverwaltung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

### § 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

#### Anmerkung

Die Absätze e) und g) im § 5 müssen verbindlich in die Hauptsatzung des Vereins aufgenommen werden.

### § 8 Inkrafttreten

Die Satzungen wurden in der Generalversammlung vom 27.03.1973 angenommen und treten am genannten Tage in Kraft. Alle vorherigen Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

Dortmund, den 27.03.1973

*gez. A. Priegnitz jun.*

*gez. B. Ittrich*

I. Vorsitzender und Präsident

1. Schriftführer